

Anbau- und Liefervertrag 2010

Nr. WR10011

Buchweizen

Die untenstehenden Vertragsparteien (Punkt 1) schließen folgenden Anbau- und Liefervertrag:

1. Vertragsparteien

1.1 Aufkäufer

in Zusammenarbeit mit
(nur ausfüllen, wenn zutreffend)

Lagerhaus/Handelsfirma

Filiale/Übernahmestelle

1.2 Produzent

Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!

Name

Vorname

E-Mail

@

Postleitzahl

Ort

Betriebsnummer

Straße

Hausnummer

Telefonnummer

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Anbau von

Buchweizen (Fagopyrum)

sowie die Lieferung und Übernahme der daraus erwachsenen Ernte 2010.

3. Sorten und Flächen

(Bitte ankreuzen und ausfüllen)

3.1 Anbau als

Hauptfrucht

Zwischenfrucht

3.2 RWA-Sorte

Bamby

Pyra

3.3 Flächen:

Feld	ha
1	
2	
3	
4	
5	
Gesamt	

4. Pflichten des Produzenten

4.1 Flächen und Saatgutkriterien

Der Produzent verpflichtet sich zum Anbau von Senf wie in Punkt 3 vereinbarten Flächen. Es ist ausschließlich zertifiziertes RWA-Saatgut über den Vertragspartner (Aufkäufer) zu beziehen, was auf Anfrage nachzuweisen ist.

Der Anbau von wirtschaftseigenem Saatgut (Nachbausaatgut) ist ausdrücklich verboten.

4.2 GMO

Gentechnisch veränderte Sorten dürfen NICHT angebaut werden.

4.2 Mindestsaatstärke

Die Kultur ist mit einer Saatstärke von mindestens 50 kg/ha anzubauen.

4.3 Lieferung

Der Aufwuchs der vertragsgegenständlichen Sorte ist reinsortig unmittelbar nach der Ernte abzuliefern.

Der Produzent führt von der Saatgutübernahme, über Anbau, Kulturpflege bis zur Ernte eigene Aufzeichnungen und weist diese auf Anfrage dem Aufkäufer vor.

Die Lieferung gilt frei Lagerhaus gemäß Punkt 1.

5. Pflichten des Aufkäufers

Der Aufkäufer ist verpflichtet, die auf der Vertragsfläche gewachsene Ernte bei Erfüllung der Qualitätsnormen gemäß Punkt 7 zu übernehmen.

Ware, die den Qualitätskriterien nicht entspricht, kann vom Aufkäufer unter Berücksichtigung von Abschlägen übernommen werden.

6. Ernte und Übernahme

Der Drusch der Senfflächen sollte nicht am Wochenende erfolgen. Wir empfehlen, den Drusch am Beginn einer Arbeitswoche zu organisieren und mit der geplanten Übernahmestelle abzustimmen, da die Saat eventuell sofort nach der Übernahme getrocknet werden muss.

Die Übernahme kann mit Saatgutcontainern oder in Big Bags erfolgen.

7. Qualitätskriterien

7.1 Mikrobiologische Kriterien gemäß österreichischem Lebensmittelbuch (ÖLMB, Codex alimentarius Austriacus)

Die angelieferte Rohware muss vor der Reinigung und Trocknung folgenden Qualitätsnormen entsprechen:

Kriterium	ÖLMB	Umrechnung
Salmonella spp.	nicht nachweisbar in 25 g	nicht nachweisbar in 25 g
Staphylococcus aureus	$1,0 \times 10^3/g$	1.000/g
Eschericia coli	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
sulfitreduzierende Clostridien	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
Bacillus cereus	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
Schimmelpilze	$1,0 \times 10^6/g$	1.000.000/g

7.2 Allgemeine Beschaffenheit

Qualitätskriterium	Zustand
Allgemeinzustand 1	gesund
Allgemeinzustand 2	handelsüblich
Schädlingsbefall	frei von lebenden Schädlichen
Hektolitergewicht	min. 60 kg
Besatz	max. 3 %
Wildbuchweizen	max. 3 %
Stechapfelsamen (<i>Datura stramonium</i>)	0 %
Feuchtigkeit	max. 14 %
Allgemeinzustand 3	grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Mikrobiologie, Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber), Pestizide, Mykotoxine, Aflatoxine, Ochratoxine;

7.4 Sonstige Kriterien

Kriterium	Stück
Sklerotien	0
Gemeiner (weißer) Stechapfel, <i>Datura stramonium</i> L.	0
Ambrosia	0

7.5 GMO

Kriterium	
GMO-Verunreinigung	0 %

8. Verwertung der Ernte

Die Verwertung der Ware zum bestmöglichen Marktpreis wird von der RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft, Wienerbergstraße 3, 1100 Wien, durchgeführt, die sie an Drittkunden (Endkäufer) vermittelt.

9. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt spätestens vier Wochen nach der Lieferung an den Endkäufer, der die Möglichkeit hat, die Ware zwischen September 2010 und März des folgenden Jahres zu übernehmen. Basis für die Berechnung ist die fertig gereinigte Ware bzw. sind die Werte aufgrund der Probesiebungen und Analysen im Saatgut-Labor der RWA AG in Lannach.

Abschläge werden weiterverrechnet für:

- Herausreinigung von Sklerotien
- Notwendige Spezialreinigung des Erntegutes (Farbsortierer, etc.)

Der Aufkäufer behält sich vor, die Zahlung in eine Akonto- und eine Schlusszahlung aufzuteilen.

Der Reinigungsabfall ist wertlos und wird auf Kosten der RWA AG entsorgt.

10. Streitschlichtung

Alle Streitigkeiten werden grundsätzlich einvernehmlich beigelegt.

Ist das nicht möglich kann ein Schiedsgericht eingerichtet werden, das aus Mitgliedern besteht. Jede Partei kann ein Mitglied bestimmen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit, die Entscheidung ist für beide Parteien bindend. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei.

Grundlage jeder Streitschlichtung sind die Qualitäten, die aus dem Rückstellmuster, das bei der Übernahme gezogen wird, festgestellt werden.

11. Datenschutz

Der Produzent erteilt gemäß § 8 Abs 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 idgF seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe und Verwendung seiner Daten für Zwecke der Beratung, der Durchführung absatzfördernder Maßnahmen und zur Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelkette.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Aufkäufer (Lagerhaus)

Unterschrift Produzent (Landwirt)